

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003

zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern sollen wie andere Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsrechte der beteiligten Staaten so voneinander abgrenzen, dass es zu keiner übermäßigen Besteuerung kommt. Andererseits sollen diese Abkommen aber auch nicht dazu beitragen, dass Steuerpflichtige unter Nutzung der Abkommensregelungen eine in einem der beteiligten Staaten vorgesehene Besteuerung ganz vermeiden können. Das vorliegende Zusatzabkommen soll sicherstellen, dass das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen von 1954 keine Handhabe bietet, der deutschen Erbschaftsteuer durch Vermögensverlagerungen nach Österreich auszuweichen.

B. Lösung

Das Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 enthält die dazu notwendigen Regelungen. Es nimmt die deutsche Erbschaftsteuer vom Anwendungsbereich des deutsch-österreichischen Vertrages aus. Das Abkommen schränkt somit die deutsche Erbschaftsteuer nicht ein. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Zusatzabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 12. 03. 04

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergibt sich kein nennenswerter Aufwand. Die Höhe der Mehreinnahmen für die Bundesländer (Erbsteuer) lässt sich nicht schätzen, da diese von dem ohne das Zusatzabkommen möglichen Verhalten der Steuerpflichtigen beeinflusst worden wären.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

30. 01. 04

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. Januar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 15. Oktober 2003 unterzeichneten Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Zusatzabkommen sichert Steueraufkommen, das den Ländern zusteht. Es wird zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern führen, die sich nicht schätzen lassen, weil sie davon abhängen, ob und in welchem Umfang Steuerpflichtige die Möglichkeit nutzen würden, die sich ohne das Zusatzabkommen geboten hätten. Ohne das Zusatzabkommen drohten Steuermindereinnahmen in erheblichem Umfang. Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

**Zusatzabkommen
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich –

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern den veränderten Verhältnissen anzupassen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

In Artikel 2 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt: „Die Steuer vom Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes erhoben wird, gilt nicht als

Erbschaftsteuer oder als gleiche oder ähnliche Steuer im Sinne des vorstehenden Satzes.“

Artikel 2

Bei der Erhebung der in Artikel 1 dieses Zusatzabkommens genannten Steuer wird das in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige österreichische Vermögen in gleicher Weise behandelt, wie wenn es sich um deutsches Vermögen handeln würde.

Artikel 3

(1) Das Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Zusatzabkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle am oder nach dem 1. Januar 2003 entstehenden Steuern in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.

Geschehen zu Wien am 15. Oktober 2003 in zwei Urschriften,
jede in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
H. H. Horstmann

Für die Republik Österreich
Wessely

Denkschrift zum Zusatzabkommen

I. Allgemeines

Am 15. Oktober 2003 ist in Wien das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern unterzeichnet worden.

Das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen von 1954 ist ein altes Abkommen. Es vermeidet anders als die übrigen deutschen Erbschaftsteuerabkommen die Doppelbesteuerung dadurch, dass der jeweilige Ansässigkeitsstaat für im anderen Staat belegenes Grundvermögen und Betriebsvermögen auf die Besteuerung verzichtet, indem er es freistellt.

Die im Jahre 1974 in Deutschland eingeführte „Erbersatzsteuer“ für Familienstiftungen sieht für Stiftungsvermögen die Besteuerung in einem Turnus von 30 Jahren vor, um die dauerhafte Erbschaftsteuerfreiheit für solches Vermögen über Generationen auszuschließen. Das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen enthält keine Regelung für die Erbersatzsteuer. Österreich kennt keine entsprechende Besteuerung.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Der Artikel stellt klar, dass das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen die deutsche Erbersatzsteuer

nicht einschränkt. Sie ist keine Erbschaftsteuer im Sinne des Abkommens. Die Erbersatzsteuer kann deshalb, ungeachtet der deutschen Freistellung für österreichisches Betriebsstättenvermögen, nicht dadurch vermieden werden, dass Stiftungsvermögen auf österreichische Betriebsstätten (Personengesellschaften) übertragen wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel stellt vorsorglich sicher, dass keine steuerliche Diskriminierung österreichischen Vermögens bei der Erhebung der deutschen Erbersatzsteuer eintritt, denn in Deutschland steuerpflichtiges österreichisches Vermögen wird danach wie deutsches Vermögen behandelt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Zusatzabkommens. Hiernach bedarf das Zusatzabkommen der Ratifikation. Es tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle am oder nach dem 1. Januar 2003 entstehenden Steuern in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.